



COMMUNE DE CHEVROUX

Nutzungsordnung für Bootwartungsplätze

Die französische Version ist maßgebend

Mars 2023

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Article 1 **Anwendungsbereich**
Diese Benutzungsordnung für den Bootswartungsplatz gilt für alle Bootsbesitzer und anderen Nutzer, die Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten durchführen müssen.
- Article 2 **Verschmutzung von Böden**
Gemäß Bundes- und Kantonsrecht muss eine Verordnung über den Wasser- und Bodenschutz erlassen werden, wenn Arbeiten die Verwendung von Kohlenwasserstoffen, giftigen und/oder gefährlichen Stoffen erfordern.
- Article 3 **Wartungsplatz**
Wartungsplätze werden als solche ausgewiesen und mit Abscheidern zum Auffangen von Öl, Giftstoffen und gefährlichen Stoffen versehen.
- Article 4 **Kompetenzen**
Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Hafenordnung fallen die Einrichtung, Instandhaltung und Verwaltung des Hafens in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung.
Diese ist auch dafür zuständig, die Steuern und Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes festzulegen (vgl. insbesondere Art. 39 Allgemeines Polizeireglement).
- Article 5 **Sanktion**
Die Gemeinde wird jede Person, die sich nicht an diese Verordnung hält, bei der zuständigen Behörde anzeigen bzw. bestrafen.

ANWENDUNG UND GEBÜHREN

- Article 6 **Anwendung**
Ab dem 1. Januar 2023 müssen alle Wartungsarbeiten an Schiffen, insbesondere das Reinigen, Schleifen und Streichen, ausschließlich auf den dafür reservierten und ausgewiesenen Plätzen (Wartungsplätze) durchgeführt werden.
- Article 7 **Einschränkung der Instandhaltung auf Parkplätzen und in der Umgebung des Hafens**
Gemäß Artikel 19 der Hafenordnung ist es unter anderem verboten, auf Parkplätzen oder Winterliegeplätzen alle Sandstrahl-, Schleif-, Reinigungs-, Karosserie- und Malerarbeiten sowie alle anderen Arbeiten auszuführen, die die Umwelt schädigen können (Boden- und Wasserverschmutzung usw.).
Es ist auch verboten, Motoren und Marine-WCs anderswo als auf Plätzen und an Orten mit einer Abwassersammelvorrichtung zu entleeren.
- Article 8 **Waschen von Booten**
Bootseigner und andere Nutzer sind verpflichtet, ihre Boote in der Waschanlage "HYDROWASH" zu waschen.
Es ist insbesondere verboten, andere als die zur Verfügung gestellten Waschmittel zu verwenden.

- Article 9 **Ausnahme**
Kleine Wartungsarbeiten wie Innenschreinerarbeiten und Arbeiten an den Masten, die nicht mit der Verwendung von Produkten verbunden sind (Austausch von Fallen, Blöcken usw.), werden am Winterlagerplatz des Bootes toleriert.
- Article 10 **Wartungsplätze**
Die Pflegeplätze sind von 1 bis 18 nummeriert.
Sie sind mit einer 230-V-Steckdose und einem Wasseranschluss ausgestattet.
Die Gemeindeverwaltung wird einen Tarif für die Nutzung von Wasser und Strom beschließen.
- Article 11 **Monat und Uhrzeit der Nutzung**
Vom 1. März bis 30. Juni und vom 1. September bis 30. November, Montag bis Samstag (außer an offiziellen Feiertagen).
 - Von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 - Von 13.30 Uhr bis 19.30 Uhr
- Article 12 **Réservierung**
Über die Website der Gemeinde (GESTINERGIE) oder wenden Sie sich an das Hafengebäude.
- Article 13 **Gebühren für die Nutzung des Wartungsplatzes**
Für Bootsbesitzer im Hafen von Chevroux
 - Tag CHF 80.-
 - ½ Tag CHF 40.-Für die anderen Nutzer
 - Tag CHF 120.-
 - ½ Tag CHF 60.-
- Article 14 **Tarif für das Versetzen des Schiffes**
Das Verschieben des Bootes vom Kran bis an den Wartungsplatz oder umgekehrt, wird nach dem normalen Tarif berechnet.
Die Verschiebungen vom Wartungsplatz zu seinem Platz für die Überwinterung oder umgekehrt werden ausschliesslich von der Gemeinde getätigt und sind in der Miete des Wartungsplatzes inbegriffen.
- Article 15 **Verantwortlichkeiten**
Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um :
 - Schäden auf dem Platz zu verhindern ;
 - Das Verspritzen von Farbe, Öl, Kraftstoff usw. auf den öffentlichen Raum und in die Kanalisation so weit wie möglich zu verhindern ;
 - Den Platz nach der Nutzung zu reinigen und hat noch in der zeitlichen Frist der Reservierung zu erfolgen.

INKRAFTTRETEN

Article 16 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Article 17 **Vorschriften und Gebühren**

Diese Verordnung und die Gebühren können von der Gemeindeverwaltung geändert werden.

Article 18 **Verfahren und Auslegung**

Die Gemeinde legt auf Antrag eines Bootseigentümers oder anderen Nutzers die vorliegende Verordnung für jeden besonderen Anwendungsfall aus.

Sie entscheidet in erster Instanz in allen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Verordnung ergeben.

Die Entscheidungen der Gemeinde können Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Gerichtshof für Verwaltungs- und öffentliches Recht des Kantonsgerichts sein.

In Anbetracht des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz der Umwelt vor Verschmutzungsrisiken wird jeder Beschwerde von vornherein die aufschiebende Wirkung entzogen.